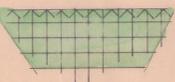
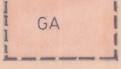
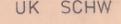
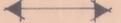


BODENSEE-KREIS
 GEMEINDE MECKENBEUREN
 BEBAUUNGSPLAN "ALPENSTRASSE - SÖNTISSTRASSE"
 MAßSTAB = 1 : 500

ZEICHENERKLÄRUNG
 I PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

-  REINES WOHNGEBIET (§ 3 BAUMVO)
-  GRENZE DES RÄUMLICHEN GÜLTIGKEITSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS (§ 9 ABS. 7 BAUPFG)
-  GEPLANTE GRENZE ZWISCHEN DEN GRUNDSTÜCKEN
-  SICHTFELDER:
DIESE SIND VON JEDER SICHTBEHINDERTEM NUTZUNG UND BEPFLANZUNG FREI ZU HALTEN. STRÄUCHER, HECKEN UND EINFRIEDIGUNGEN MÜSSEN EINE HÖHE VON 0,70 M ÜBER FAHRBAHN NICHT ÜBERSCHREITEN.
-  GEMEINER FAHRBAHN
-  LEITUNGSRECHT (§ 9 ABS. 1 NR. 21 BAUPFG)
-  SCHMUTZWASSERKANAL
-  RAUGRENZE (§ 23 ABS. 3 BAUMVO)
-  FLÄCHE FÜR GARAGE (§ 9 ABS. 1 NR. 4 UND NR. 22 BAUPFG)
-  SATTELDACH
-  UNTERKANTE SCHWELLE
-  DIE FIRSPRICHUNG SOWIE DIE DICHTUNG DER AUßENSEITEN DER BAULICHEN ANLAGEN IST ENTSPRECHEND DER EINZEICHNUNG IM BEBAUUNGSPLAN ZU BEACHTEN (§ 9 ABS. 1 NR. 16 BAUPFG). UNTERGRÜNDETE NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN GEMÄß § 14 ABS. 1 BAUMVO SIND VON DIESER FESTSETZUNG NICHT BETROFFEN.
-  GRUNDSTÜCKSGRÖßE IN CA. M² ANGABE
-  GRUNDSTÜCKS-NR.
-  FESTSETZUNG DER AUS- UND EINFABRTEN DER GARAGEN UND STELLPLATZE (§ 9 ABS. 1 NR. 4 BAUPFG)

FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

RAUGEBIET BAUMVO § 1 ABS. 2	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE BAUMVO § 16 ABS. 2 NR. 3
GRUNDFLÄCHENZAHLE BAUMVO § 16 ABS. 2 NR. 2	GESCHOßFLÄCHENZAHLE BAUMVO § 16 ABS. 2 NR. 1
BAUWEISE BAUMVO § 22 ABS. 2	DACHFORM DACHNEIGUNG KNIESTOCK

- TEXTTEIL
- II PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUPFG)
 - 1.1 REINES WOHNGEBIET - NR (§ 3 BAUMVO)
 - 1.2 MAB DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUPFG)
 - 1.3 GARAGEN MÜSSEN IN MASSIVER BAUART AUSGEFÜHRT WERDEN UND SOLLTEN WENN MÖGLICH IN DAS HAUPTDACH MIT EINBEZOGEN WERDEN. ABWEICHEND VON § 7 ABS. 3 LBO SIND DIESE GARAGEN, DIE IN DAS HAUPTDACH EINBEZOGEN SIND, AN DEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN BIS ZU EINER FIRSHÖHE VON MAX. 5,50 M ZULÄSSIG, ANSONSTEN SIND FLACHDÄCHER ZULÄSSIG. GARAGEN AN DER ERSCHLEIBUNGSSTRASSE IST EIN STAU- RAUM VON MIN. 5,50 M FREI ZU HALTEN, DER NICHT DURCH ABSCHRÄNKUNGEN IRGENDWELCHER ART GEGEN DIE VERKEHRSFLÄCHE ABGETRETTET WERDEN DARF.
- III BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
- 2.1 GESCHOßFLÄCHENZAHLE UND VOLLGESCHOSSE:
SIEHE EINSCHREIBE IM BEBAUUNGSPLAN (NUTZUNGSSCHABLONE), SIE SIND JEWEILS FÜR DAS DURCH DIE PLANUNGSGRENZE UMSCHLOSSENE GEBIET GÜLTIG. ALS AUSNAHME (§ 31 ABS. 1 BAUPFG) KANN DIE ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE DURCH EIN ZUSÄTZLICHES ANRECHENBARES DACHGESCHOß ERHÖHT WERDEN, SEINE GRUNDFLÄCHE DARF 60 % DER ÜBERBAUTEN FLÄCHE DES DARUNTER LIEGENDEN GESCHOSSES NICHT ÜBERSCHREITEN.
 - 2.2 DACHNEIGUNG DN: WIE IM BEBAUUNGSPLAN EINGETRAGEN.
 - 2.3 DACHDECKUNG:
DIE DÄCHER SIND MIT ROTEN BIS BRAUN ENGOBIERTEN DACHPLATTEN EINZUDECKEN, SCHWARZE ODER ANTHRACITFARBENE DACHEINDECKUNGEN SIND NICHT ZULÄSSIG.
 - 2.4 DACHGAUBEN SIND ZULÄSSIG, HÖHE GEMESSEN AN DER HÖCHSTEN STELLE BIS ZU 1,20 M, LÄNGE ZUSAMMEN MAX. 1/4 DER GEBÄUDELÄNGE.
 - 2.5 DACHEINSCHNITTE SIND ZULÄSSIG, JEDOCH NUR BIS INSGESAMT 1/3 DER GEBÄUDELÄNGE.
 - 2.6 ES IST UNZULÄSSIG, AUF EINER DACHSEITE DACHEINSCHNITTE UND DACHGAUBEN ZU BAUEN.
 - 2.7 KNIESTOCK: WIE IM BEBAUUNGSPLAN EINGETRAGEN.
 3. AUßENGESTALTUNG:
AUFFÜLLUNGEN UND ABTRAGUNGEN AUF DEM GRUNDSTÜCK SIND SO DURCHFÜHREN, DAB DIE GEBEBENEN NATÜRLICHEN GELÄNDEVERHÄLTNISSE MÖGLICHST WENIG BEEINTRÄCHTIGT WERDEN. DIE GELÄNDEVERHÄLTNISSE DER NACHBARGRUNDSTÜCK SIND ZU BERÜCKSICHTIGEN, VORGÄRTEN SIND NACH ERSTELLUNG DER GEBÄUDE ALS ZIERGÄRTEN ODER RASENFLÄCHEN ANZULEGEN UND ZU UNTERHALTEN. VORPLÄTZE, STELLFLÄCHEN UND GARAGENEINFABRTEN MÜSSEN BEFESTIGT WERDEN, DIE IM BEBAUUNGSPLAN GEGENZEICHNETEN SICHTFLÄCHEN AN DEN STRASSEN EINFÜHRUNGEN SIND VON JEDGLICHER SICHTBEHINDERUNG FREI ZU HALTEN.
 4. DIE GEBÄUDE DURCH EINE GEEICHNETE BEPFLANZUNG MIT BODENSTÄNDIGEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN HARMONISCH IN DIE LANDSCHAFT EINZUBINDEN. AUF JEDEN BAUGRUNDSTÜCK IST MINDESTENS 1 LANDSCHAFTSGERECHTER HOCHWACHSENDE BAUM ZU PFLANZEN.
 5. EINFRIEDIGUNGEN AN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN:
AN DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIE BETONEINFASSUNG HÖCHSTENS 15 CM HOCH, DAHINTER HECKE ODER STRÄUCHER; EWINGEWACHSENER MASCHENDRAHT ODER WELLENGITTER IST ZULÄSSIG; GESAMTHÖHE DER EINFRIEDIGUNGEN UND TÖRE ÜBER DER VERKEHRSFLÄCHE HÖCHSTENS 70 CM, HÖHERE EINFRIEDIGUNGEN SIND NUR ZULÄSSIG AUF ODER HINTER DER BAUGRENZE AN DER STRASSENSEITE.
 6. HINWEIS DER WEHRBEREICHESVERWALTUNG V:
ES WIRD DARAUF HINGEWIESEN, DAB MIT BELÄSTIGUNGEN DURCH DEN FLUGBETRIEB AUF DEM FLUGPLATZ FRIEDRICHSHAFEN ZU RECHNEN IST. DIE GEBÄUDE WERDEN IN KENNNTIS DIESER BEEINTRÄCHTIGUNG ERSTELLT, RECHTSANSPRÜCHE GEGEN DEN BUND, DIE MIT BEEINTRÄCHTIGUNGEN DURCH DEN FLUGBETRIEB BEGRÜNDET WERDEN, BESTEHEN SOMIT NICHT.
 7. DIE NORD-WEST-SEITE DES MECKENBEURER BACHES IST IN IHREM DERZEIT BESTEHENDEN NATÜRLICHEN ZUSTAND ZU BELASSEN.

GEFERTIGT: MECKENBEUREN, DEN 20. FEBR. 1981

Baumt
 BAUMT

ENTWURF: DER GEMEINERAT STIMMTE DEM ENTWURF IN SEINER SITZUNG AM ZU, NIEDERSCHRIFT NR. BEKANNTMACHUNG DES BEBAUUNGSPLANES AM ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANES VOM BIS

SATZUNG: AUFGRUND VON § 10 BUNDESBAUGESETZ IN DER FASSUNG VOM 18. AUG. 1976 (BGBl. I S. 2256) UND § 111 LANDESBAUORDNUNG FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG IN DER FASSUNG VOM 20. JUNI 1972 (GEBL. S. 351) IN VERBINDUNG MIT § 4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG IN DER FASSUNG VOM 12. DEZ. 1975 (GEBL. 1976 S. 1). DER GEMEINERAT HAT IN SEINER SITZUNG AM DEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. NIEDERSCHRIFT NR.

MECKENBEUREN, DEN

BÜRGERMEISTER

TANN